



Gewaltschutzkonzeption

Christopherus
Lebens- und Arbeitsgemeinschaft
Laufenmühle e.V.

Stand: Juni 2023

Inhalt

1. Zum Geleit.....	2
2. UN-BRK, Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Grundgesetz als Grundlagen.	2
3. Leitbild.....	4
4. Gewaltverständnis und Definitionen.....	5
a. Körperliche Gewalt.....	5
b. Seelische Gewalt	6
c. Strukturelle Gewalt	6
d. Aggression.....	6
e. Zwang.....	7
5. Gewalt im sozialtherapeutischen Kontext	7
a. Abhängigkeitsverhältnisse und ihre Gefahren.....	8
b. Gewaltspirale.....	8
6. Sexualisierte Gewalt.....	9
a. Nähe und Distanz	9
b. Sexualisierte Gewalt	9
c. Sexueller Kontakt zwischen Mitarbeitenden und Menschen mit Behinderungen	10
7. Krisensituationen	10
a. Psychiatrische Krisen.....	11
b. Psychosoziale Krisen	11
8. Rechtliche Grundlagen	11
9. Gewalt verhindern	13
a. Ethikkommission	13
b. Beschwerdestellen	13
c. Externe Ansprechpartner:innen und Kontaktstellen	14
d. Gewaltschutzbeauftragte:r.....	14
e. Personalauswahl	14
f. Fort- und Weiterbildungen.....	15
10. Schlusswort.....	15
11. Verwendete Quellen	16

1. Zum Geleit

Der Mensch ist nicht ein Gewordener, sondern ein Werdender.

Je mehr dies im Bewusstsein des Einzelnen ist, umso stärker wächst die Bereitschaft und das Verantwortungsgefühl, auch den Schwächsten unter uns in der Würde seines Menschseins anzunehmen und ihm Helfer:in zu sein auf diesem Weg.

Mit der Begründung der anthroposophischen Heilpädagogik hat Rudolf Steiner die Grundlagen für eine neue Sichtweise auf den behinderten Menschen geschaffen. Seit dieser Zeit hat die heilpädagogische und sozialtherapeutische Aufgabenstellung zugleich eine intensive Entwicklung genommen. Was damals mehr im Verborgenen vor sich ging, steht heute ganz im Lichte der Öffentlichkeit. Die Arbeit mit Menschen mit Behinderung erfordert von jedem und jeder einzelnen Mitarbeitenden ein hohes Maß an Bewusstsein und heilpädagogisch-sozialtherapeutischer Kompetenz, um den heute geltenden Maßstäben gerecht zu werden. Der Gesetzgeber hat dabei in zunehmendem Maße den Rahmen vorgegeben, in welchem die Einrichtung und die Mitarbeitenden in ihrer nicht immer einfachen Aufgabe stehen, von Behinderung geprägte Biografien von Menschen zu begleiten.

Der Umgang mit Konflikten, Krisensituationen, eskalierender Gewalt sowie sexuellem Missbrauch gehört im sozialtherapeutischen Handeln dabei zu den herausforderndsten Situationen und bedarf entsprechender Schulung und Kompetenz.

Die nachfolgende Gewaltschutzkonzeption der Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft soll die verschiedenen Ursachen von Gewalt und Aggression und die damit verbundenen Konfliktsituationen beleuchten. Sie soll professionelles Handeln unterstützen und schreibt hierbei unsere unumstößlichen ethischen Grundsätze zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung fort, wie wir sie in unseren ethischen Richtlinien dargelegt haben.

2. UN-BRK, Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Grundgesetz als Grundlagen

Die vorliegende Handreichung leitet sich aus dem *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)* von 2006 und der *Charta der Grundrechte der Menschen* (2000), wie sie von der Europäischen Union formuliert wurde, ab. Insgesamt sind die verfassungsmäßig garantierten Rechte auch für unsere Arbeit grundlegend.

Mit der UN-BRK wurden auf höchster politischer Ebene die Rechte von Menschen mit Behinderungen als grundlegende und unveräußerbare Menschenrechte beschrieben. In Artikel 1 dieses Übereinkommens heißt es dazu:

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“¹

¹ UN-Behindertenrechtskonvention; Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, 2018.

Hier wird erstmals global formuliert, dass alle Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte besitzen, wie Menschen ohne Behinderung. Die Vereinten Nationen verpflichten sich, diese Rechte zu schützen und zu gewährleisten.

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.“²

Artikel 17 formuliert den damit verbundenen Unversehrtheitsanspruch: „Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.“³

In der sechs Jahre zuvor verkündeten EU-Grundrechtecharta wurden auf europäischer Ebene Grundrechte für alle in der Europäischen Union lebenden Menschen beschrieben. In deren Präambel heißt es:

„In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unmittelbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt die Person in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.“⁴

Maßgeblich sind hier insbesondere die folgenden Artikel der EU-Charta:

Artikel 6: *„Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.“*

Artikel 21, Abs. 1: *„Diskriminierung, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, ist verboten.“*

Artikel 26: *Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.*

Auf Bundesebene ist zuvorderst das Grundgesetz⁵ maßgeblich, das die Menschenwürde schützt und Grundrechte für alle Menschen garantiert. Insbesondere sollen hier die Artikel 1, 2 und 3 genannt sein, die auch in unserer sozialtherapeutischen Arbeit von höchster Bedeutung sind:

Artikel 1: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“*

Artikel 2, Abs. 2: *„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“*

Artikel 3, Abs. 3: *„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“*

² Ebd., Art. 16

³ Ebd., Art. 17

⁴ Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Amtsblatt der Europäischen Union, C 38/389, 2010. https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf

⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, <https://www.bundestag.de/gg>

Das Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderungen wird hier seit 1994 explizit ausgesprochen.

Unsere rechtlichen Grundlagen vertreten also in aller Klarheit die Auffassung, dass Menschen mit Behinderung das Recht haben, ein individuelles, selbstbestimmtes, geschütztes und gleichberechtigtes Leben zu führen, frei von Diskriminierungen, Gewalt und Missbrauch.

Vielfach sind jedoch Menschen mit Behinderung nicht in der Lage, Selbstbestimmung in vergleichbarem Maße für sich in Anspruch zu nehmen und gegen Diskriminierung und Gewalt einzutreten, wie andere Menschen.

Zum Schutz der von uns begleiteten – hier lebenden oder arbeitenden – Menschen verpflichtet sich die Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft zur Achtung und Umsetzung dieser Rechte.

3. Leitbild

Die Würde des einzelnen Menschen ist zu achten und zu schützen.

Diese Aussage bildet zusammen mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Grundvoraussetzung für unser Leitbild und somit für unser Handeln. Zur Übersichtlichkeit gliedern wir unser Leitbild in die drei Bereiche Würde, Sinn und Rechte. Verantwortlich für das Leitbild ist die Geschäftsführung.

Der Punkt „Würde“ wird aus unserer Sicht am besten damit beschrieben, dass jeder Mensch eine einzigartige Person mit der Fähigkeit zur Entwicklung, Meinungsäußerung und zu einem eigenen Willen ist. Im Zusammenleben der sich uns anvertrauenden Menschen schaffen wir Entfaltungsräume für Ihre Stärken und Begabungen sowie Unterstützung für Ihre Beeinträchtigung. Zur Erreichung dieser Ziele setzt die sozialtherapeutische Arbeit ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen von Seiten unserer Mitarbeitenden voraus. Die Achtung der Würde beinhaltet das Ernstnehmen menschlicher Bedürfnisse auf jedweder Ebene. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, verpflichten wir uns, die Erwartungen unserer Bewohner zu erfüllen.

„Sinn“ ist in die Bereiche „Erleben“ und „Handeln“ gegliedert, da diese zentrale menschliche Erfahrung darstellen, anhand derer die Wirklichkeit erfasst und verarbeitet wird. „Erleben“ und „Handeln“ sollen daher sinnerfüllt sein. Den uns anvertrauten Menschen bieten wir dazu die Möglichkeit, auf allen Entwicklungsstufen und für alle Sinnesfelder sinnerfüllte Erlebens- und Tätigkeitsformen auszuüben.

Der Kern des Punktes „Rechte“ lässt sich damit zusammenfassen, dass wir uns verpflichten, das Lebensrecht und den Lebenswert der uns anvertrauten Menschen zu vertreten und zu schützen, da niemand auf Grund seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Ferner hat jeder Mensch das Recht auf Selbstbestimmung, auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und am Arbeitsleben. Diesem Ansatz folgend, arbeiten wir auch mit Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes zusammen, um den uns anvertrauten Personen die Möglichkeit zu geben den Arbeitsmarkt kennenzulernen und an ihm teilzuhaben. Dabei legen wir besonderen Wert auf die Unverletzlichkeit der Person und Ihrer Würde sowie den Schutz vor Diskriminierung. Diesem Grundsatz folgend, haben die von uns begleiteten Menschen das Recht auf Beteiligung, Mitwirkung und Mitentscheidung.

4. Gewaltverständnis und Definitionen

Gewalt ist ein äußerst vielschichtiges Feld. Die Haltung und Arbeitsweise, um Gewalt in ihren komplexen Dimensionen wirkungsvoll vorzubeugen und zu begegnen, muss sich auch in einem umfassenden Gewaltverständnis ausdrücken.

Nach Definition der Weltgesundheitsorganisation ist unter Gewalt zunächst

„[d]er absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Benachteiligung führt“⁶

zu verstehen.

Im 2002 erschienenen Weltbericht *Gewalt und Gesundheit* der WHO ist festgehalten, dass sich das Problembewusstsein für Gewalt analog zu den Mitteln und Instrumenten entwickelt, mit denen sie erkannt und ihr begegnet werden kann:

„Die Komplexität, Allgegenwärtigkeit und Unterschiedlichkeit gewalttätigen Handelns lösen das Gefühl von Machtlosigkeit und Apathie aus. Nur anhand eines analytischen Bezugsrahmens oder einer Typologie der Gewalt lassen sich die Fäden dieses komplizierten Gewebes entwirren, so dass sich der Charakter des Problems und die zu seiner Bewältigung erforderlichen Maßnahmen deutlicher abzeichnen.“⁷

In der Wissenschaft ist heute die Unterscheidung zweier Ebenen von Gewalt üblich – derjenigen der direkten (offensichtlichen, körperlichen) und derjenigen der indirekten (strukturellen, kulturellen) Gewalt. Gewaltanwendung liegt demnach auch dann vor, wenn eine Person dauerhaft gehindert wird, ihren aktuellen Bedürfnissen und Impulsen entsprechend zu handeln und ausgesprochene oder unausgesprochene Bedürfnisse übergangen werden. Gewalt als Einwirkung auf Menschen, in welche diese nicht einwilligen oder mit der sie nicht einverstanden sind, kann ferner auch Untätigkeit bzw. unterlassene Hilfeleistung einschließen.

Die Komplexität von Gewalt, sowohl hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Formen

als auch hinsichtlich ihrer potentiell gravierenden Wirkweisen auf körperlicher, seelischer und geistiger Ebene macht eine eindeutige Definition unmöglich.

Dennoch soll an dieser Stelle versucht werden, die wichtigsten Begriffe im Kontext von Gewalt und Aggression zu beleuchten und damit ein Instrumentarium zu entwickeln, um Gewalt adäquat begegnen zu können.

Denn am Ende kann dies gelingen, wenn Bewusstsein und begriffliches Verständnis unsere Mitarbeitenden darin unterstützen, Gewalt vorzubeugen, sie zu erkennen und sich ihr entschlossen entgegenzustellen. Dieses Schutzkonzept soll dazu seinen Beitrag leisten.

a. Körperliche Gewalt

Körperliche oder physische Gewalt meint ein äußerlich wahrnehmbares, aggressives Verhalten, welches die Schädigung eines anderen zur Folge hat. Physische Gewalt wird also eingesetzt, um einen anderen Menschen zu verletzen.

⁶ Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Zusammenfassung; Weltgesundheitsorganisation, Genf, 2002, 7.
⁷ Ebd., 6.

Hierunter fallen unter anderem

- Schläge mit den Händen oder mit Gegenständen
- Faustschläge
- Würgen
- Zwicken
- Stoßen oder Treten
- Angriffe mit Messern oder anderen Waffen
- Absichtliche Herbeiführung von Verbrennungen oder Verbrühungen
- Mutwillige Unterlassung von Hilfe bei Hilflosigkeit
- Selbstverletzendes Verhalten

b. Seelische Gewalt

Oftmals subtiler und indirekter, aber dadurch nicht minder gefährlich, sind Formen der seelischen oder auch psychischen Gewalt. Diese oft verbale Form der Gewaltanwendung hinterlässt keine körperlich erkennbaren Spuren, führt aber oft zu seelischen Verletzungen und Traumata, die weitaus schwerer zu erkennen und langwieriger zu behandeln sind.

Psychische Gewaltanwendungen sind zum Beispiel

- Beleidigungen
- Beschimpfungen
- Mobbing
- Diskriminierung
- Drohungen
- Herablassendes Verhalten
- Gleichgültigkeit

c. Strukturelle Gewalt

Strukturelle Gewalt (z.T. auch institutionelle Gewalt genannt) ist eine weitere Form der Gewaltanwendung. Hierbei werden durch äußere Bedingungen grundsätzliche Freiheitsrechte von Menschen eingeschränkt. Im Kontext sozialtherapeutischer Arbeit besteht häufig ein Risiko für das Auftreten struktureller Gewalt auch und gerade deshalb, weil diese oft nicht als solche erkannt wird. Beispiele struktureller Gewalt sind etwa:

- Inadäquate Betreuungskonzepte
- Willkürliche Regelungen und Vereinbarungen
- Nicht ausreichendes oder unqualifiziertes Personal
- Ungeeignete Wohn-/Arbeitsräumlichkeiten oder mangelhafte Ausstattung
- Einschränkung der Selbstbestimmung
- Verletzung des Datenschutzes
- Fehlende Barrierefreiheit

d. Aggression

Im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet Aggression oder Aggressivität widerspenstige und/oder wütende Verhaltensweisen und Gefühle. Dabei hängt es vom subjektiven Empfinden

der Beteiligten ab, ob und wann ein Verhalten als aggressiv wahrgenommen wird. Grundsätzlich wird Aggression als Form von verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten bezeichnet, das für andere Personen als bedrohlich empfunden wird oder eine tatsächliche Bedrohung darstellt.

Eine weitere, in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen nicht selten auftretende Form der Aggression stellt die Autoaggression bzw. das selbstverletzende Verhalten dar. Hierbei richtet sich schädigendes Verhalten gegen den eigenen Körper. Dies kann von leichtem selbstverletzenden Verhalten, bei dem keine sichtbaren Verletzungen bleiben (Kneifen, Haare ziehen, Schlagen), über mittelschweres selbstverletzendes Verhalten, bei dem es zu sichtbaren aber nicht lebensbedrohlichen Verletzungen kommt (Ritzen, Quetschen, Manipulation bereits vorhandener Wunden), bis hin zu schweren selbstverletzenden Verhaltensweisen, die mit lebensbedrohlichen Verletzungen und Handlungen einhergehen, reichen. Die Gründe für autoaggressive Verhaltensweisen sind vielfältig und nicht immer klar ersichtlich. Oftmals führen Gefühle von Ohnmacht, Unsicherheit oder Angst zu solchem Verhalten. Aber auch die Manipulation des Gegenübers (Erregen von Aufmerksamkeit oder Zuneigung etc.) können Motive autoaggressiven Verhaltens sein.

Aggression ist davon geprägt, dass sie der direkte Ausdruck einer inneren Anspannung und Erregung ist. Im Vergleich zur Gewalt ist Aggression nie berechnend und zielgerichtet, sondern immer spontan und impulsiv. Aggression ist mithin meist ein Mitteilungsversuch zu unerfüllten Bedürfnissen.

e. Zwang

Unter Zwang ist im Allgemeinen die Durchsetzung von Forderungen unter Anwendung von Gewalt oder Androhung negativer Konsequenzen zu verstehen. Dies schränkt den freien Willen und die Selbstbestimmung des Gegenübers ein und stellt damit eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar. Zwang führt nicht selten zu gewalttätigen Eskalationen.

Der Begriff hat daneben eine weitere Dimension. Er kann in bestimmten Fällen auch als legalisierte Form der Gewalt definiert werden. Die Anwendung von Zwang kann dann legitim sein, wenn dadurch im Rahmen eng definierter gesetzlicher Normen Gesundheit, Leben und Eigentum von Personen geschützt werden muss.

Dies kann z.B. im Rahmen der sogenannten „freiheitsbeschränkenden“ oder „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ der Fall sein. Solcherlei Zwangsmaßnahmen müssen allerdings immer das letzte Mittel bleiben und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben.

5. Gewalt im sozialtherapeutischen Kontext

Im Kontext sozialtherapeutischen Arbeitens kommt es zu einer Vielzahl oft enger zwischenmenschlicher Beziehungsverhältnisse. Menschen mit Behinderungen erhalten auf verschiedenste Arten und Weisen und von unterschiedlichsten Seiten Hilfe im Alltag und werden multiprofessionell begleitet, gefördert und unterstützt.

Wie in jedem zwischenmenschlichen Verhältnis besteht aber auch im professionellen Kontext die Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen, Machtgefällen und schädlichen Beziehungsgeflechten, die zu Aggression und Gewalt führen können.

Wünsche individueller Selbstbestimmung und Selbstentfaltung treffen in der Realität weiterhin auf Sachzwänge und strukturelle Bedingungen, die deren Erfüllung einschränken oder unmöglich erscheinen lassen.

Sich dieser wechselseitigen Faktoren bewusst zu sein, ist von zentraler Bedeutung bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Die anthroposophische Sozialtherapie, die die Begleitung von Menschen nicht nur als Anforderungskatalog zu erbringender Assistenzleistungen, sondern vielmehr als wechselseitigen Prozess begreift, bedarf hier einer besonderen Wachsamkeit.

a. Abhängigkeitsverhältnisse und ihre Gefahren

Das Leben in der besonderen Wohnform, aber auch in ambulanten Wohnformen ist für Menschen mit Behinderungen oftmals mit einer Vielzahl an institutionellen und personellen Rahmenbedingungen verbunden. Je mehr das Leben von außen bestimmt wird, desto kleiner ist der Raum für individuelle Freiheit und Selbstbestimmung.

Menschen mit Behinderungen sind – unterschiedlich stark, aber doch grundsätzlich – auf Hilfe und Unterstützung angewiesen. Dies stellt Mitarbeitende vor eine große Verantwortung.

Gerade Menschen, die ihre Bedürfnisse und Wünsche nicht deutlich artikulieren oder zum Ausdruck bringen können, sind darauf angewiesen, dass Mitarbeitende Zeichen oder Verhaltensweisen deuten können und die richtigen Schlüsse daraus ziehen. Hier kann es, teilweise auch über lange Zeit, zu unbewussten Missverständnissen oder Unachtsamkeit seitens der Mitarbeitenden kommen.

Zur Erfüllung aller Wünsche und Bedürfnisse auf eine andere Person angewiesen zu sein, erzeugt notwendig ein Machtgefälle in der zwischenmenschlichen Beziehung, dessen sich Mitarbeitende stets bewusst sein müssen. Fehlinterpretationen, unerkannte Bedürfnisse oder unbewusstes Übergehen von Wünschen kann hohe Frustration auslösen und führt oftmals zu aggressivem oder möglicherweise sogar gewalttätigem Verhalten gegen Mitbewohner:innen und Mitarbeitende.

b. Gewaltspirale

Der Begriff „Gewaltspirale“ ist eine Metapher für wiederkehrende und sich steigernde gegenseitige Gewalt. Sie entsteht, wenn zwei oder mehrere Akteure in routinierten Verhaltensweisen gegenseitig Gewalt ausüben.

Zeigt eine Person aggressives oder gewalttätiges Verhalten, so hat dies eine Auswirkung auf diejenige Person, gegen die dieses Verhalten gerichtet ist. Es erzeugt beispielsweise Gefühle von Angst, Überforderung, Hass und Hilflosigkeit, die ihrerseits wieder an das Gegenüber gerichtete Aggressionen nach sich ziehen können.

So entsteht ein Kreislauf wechselseitiger Gewalt, der nur schwer durchbrochen werden kann und meist bewusste und gezielte Interventionen verlangt. Steigert sich die gegenseitige Gewalt, so spricht man von einer (Abwärts-) Spirale.

6. Sexualisierte Gewalt

Bis in die 2000er Jahre hinein wurde dem Auftreten sexueller Gewalttaten gegen behinderte Menschen nur unzureichend Aufmerksamkeit geschenkt und deren Verbreitung in der Folge bei weitem unterschätzt. Die Erfahrungen aus gesellschaftlichen Bereichen, in welchen Abhängigkeits- und Machtverhältnisse ähnlich stark ausgeprägt sind – etwa im Sport oder in kirchlichen Zusammenhängen – legen jedoch den Verdacht nahe, dass die Zahl der Betroffenen weitaus höher sein dürfte, als bislang bekannt.

Dabei benötigen gerade betroffene Menschen mit Behinderungen dringend entsprechende Hilfe, da sie auf Grund ihrer Behinderung häufig nicht in der Lage sind, diese Verletzungen und Traumata zu artikulieren oder sie aufzuarbeiten. Es liegt auf der Hand, dass der präventiven Arbeit auf diesem Gebiet besondere Bedeutung zukommt.

a. Nähe und Distanz

Die sozialtherapeutische und pflegerische Arbeit ist geprägt von starken Beziehungen und intensiver Begegnung.

Körperliche Nähe, liebevolles Umsorgtwerden und Zuneigung sind lebensnotwendig und für jeden Menschen ein Grundbedürfnis. Eine liebevolle Beziehungsgestaltung, das Schaffen einer wohligen Atmosphäre, die wertschätzende Begegnung, aus der Vertrauen und Rückhalt entstehen – all dieses gehört zu den Kernaufgaben sozialtherapeutischer Begleitung.

Die ausgewogene und immer wieder neu herzustellende Balance zwischen persönlicher Nähe und professioneller Distanz gehört zum täglichen Aufgabenspektrum unserer Mitarbeitenden und prägt unsere Haltung und Arbeitsweise maßgeblich mit.

Dies gilt insbesondere für den pflegerischen Kontext, der in unterschiedlicher Weise den Alltag bestimmt. Hierbei sind Grenzüberschreitungen teils unumgänglich, die nur durch eine professionelle Arbeitsweise des Pflegenden ihren Ausgleich und damit ihre Legitimation finden. Neben entsprechenden Leitlinien und Handlungsanweisungen, die professionelle Arbeit stets benötigt, kommt der Haltung und Ethik, aus der heraus gehandelt wird, höchste Bedeutung zu.

In diesem Sinne ist auch in der Diskussion um sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt die Grenze zu bestimmen, an der notwendige, im sozialtherapeutischen Alltag praktizierte und für die Entwicklung des Menschen auch wünschenswerte Berührung endet und missbräuchliches Verhalten und Gewalt beginnen.

b. Sexualisierte Gewalt

Sexuelle Gewalt versteht man als einen bewusst herbeigeführten Akt mit dem Ziel, sich am Körper des Opfers zu befriedigen oder sich von ihm befriedigen zu lassen. Dies ist meist begleitet von einem schwer zu sättigenden Machtbedürfnis Schwächeren gegenüber.

Sexualisierte Gewalt ist selten eine zufällige Begebenheit, sondern wird oft geplant. Die Gelegenheiten werden von dem Täter, der Täterin gesucht und arrangiert. Voraussetzung ist häufig das Vertrauen des Opfers. Ein weiteres Merkmal sexueller Gewalt ist das vom Täter, von der Täterin ausgehende Gebot der Geheimhaltung mit Androhung negativer Folgen bei Zuwiderhandlung.

c. Sexueller Kontakt zwischen Mitarbeitenden und Menschen mit Behinderungen⁸

In der Beziehung von Mitarbeitenden und Menschen mit Behinderungen sind sexuelle Beziehungen grundsätzlich untersagt. Es gilt die Philosophie der Null-Toleranz. Mitarbeitende tragen die volle Verantwortung dafür, diese professionelle Grenze nicht zu übertreten. Die Zustimmung des betreuten Menschen zum sexuellen Kontakt mit Mitarbeitenden hat strafrechtlich keine entlastende Wirkung. Wir stellen uns daher klar gegen sog. „Liebestherapien“, die den sexuellen Kontakt zwischen betreuten Menschen und professionellen Helfern gutheißen und bewusst herbeiführen.

In der Arbeit ethischer Kommissionen verschiedener Berufsverbände und auch in der aktuellen Rechtsprechung werden in der Regel drei verschiedene Grade sexuellen Missbrauchs zwischen professionellen Helfern und betreuten Menschen unterschieden:

1. Sexuelle Unangemessenheit: Sexuell anspielende oder zweideutige Gesten oder Ausdrücke; mangelnder Respekt vor der Privatsphäre. Komfort-Zone wird übertreten. Erotische Spannung. Bevorzugung gegenüber anderen.
2. Sexuelle Nötigung: Jegliches Berühren, besonders im Brust- oder Genitalbereich, Küssen, Petting in oft bewusst arrangierten Sondersituationen.
3. Sexuelle Gewalt: Genitalverkehr, dabei spielt es keine Rolle, ob die Initiative oder Zustimmung auf Seiten des betreuten Menschen lag.

Nach Auffassung des Gesetzgebers erfüllen sexuelle Beziehungen zwischen professionellen Helfern und betreuten Menschen die Kriterien einer Straftat. Der Gesetzgeber erkennt die oft traumatisierenden Folgen dieser Beziehungen für behinderte Menschen an und hat Anfang der neunziger Jahre einen eigenen Paragraphen im Strafgesetzbuch geschaffen (§ 174, siehe Gesetzestexte), der die Beziehung zwischen behinderten Menschen und ihren professionellen Betreuenden als ein besonderes „Vertrauensverhältnis“ definiert. Eine Verletzung dieser Beziehung durch sexuellen Missbrauch wird deshalb unter Strafe gestellt.

7. Krisensituationen

In der Biografie eines jeden Menschen kommt es immer wieder zu persönlichen Krisen, zu deren Bewältigung teilweise professionelle Hilfe und Unterstützung vonnöten ist. Dabei kann es geschehen, dass Betroffene selbst nicht in der Lage sind, sich diese Unterstützung zu organisieren. Die Einsicht, Hilfe zu benötigen, kommt häufig erst spät im Krisenverlauf oder bleibt ganz aus.

Menschen mit Behinderungen sind hiervon nicht ausgenommen und sind von Fall zu Fall mehr als andere auf die Unterstützung der sie umgebenden Menschen im Moment der Krise angewiesen.

Persönliche Krisen können im sozialtherapeutischen Kontext auch zu Situationen eskalierender Gewalt und Aggressionsverhalten führen und dürfen nicht unbeachtet bleiben. Dabei empfiehlt sich die Unterscheidung von sog. „psychiatrischen Krisen“ und „psychosozialen Krisen“.

⁸ Vgl. hierzu: Ethische Richtlinien der sozial-therapeutischen Arbeit der Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Laufenmühle e.V., S. 18; Stand 2022. Der Abschnitt ist hier fast wortgleich übernommen.

a. Psychiatrische Krisen

Psychiatrische Krisen sind bedingt durch eine psychische Störung bzw. Erkrankung. Menschen leiden teilweise an einer veranlagten psychischen Labilität und sind dabei anfällig für Depressionen, Angststörungen oder ähnliche psychische Dispositionen. Diese können oft unentdeckt über Jahre in einem Menschen schlummern und erst dann ausbrechen.

Hier ist häufig die Behandlung durch spezifische Medikationen oder in Facheinrichtungen der Psychiatrie geboten. Die enge und regelmäßige Abstimmung und Zusammenarbeit mit Fachärzt:innen, Diensten und Kliniken bildet eine wesentliche Säule, Krisen zu erkennen und adäquat zu begleiten.

b. Psychosoziale Krisen

Krisen werden häufig auch durch soziale Umstände hervorgerufen. So können plötzliche Veränderungen oder Spannungen im sozialen Umfeld eines Menschen zu einer seelischen Belastungssituation und in der weiteren Folge zu einer Krise führen.

Hierbei kann nochmals unterschieden werden in:

- Ereignisbezogene Krisen (Veränderung der Lebensverhältnisse, kritische Lebensereignisse wie der Verlust eines vertrauten Menschen etc.)
- Entwicklungsbezogene Krisen (Pubertät, Auszug aus dem Elternhaus, Alterskrisen)
- Relationale Krisen (Differenzen und Probleme mit anderen Menschen insbesondere auch mit Mitarbeitenden)
- Pädagogische Krise (Überforderung mit gesteckten Zielen, Fremdbestimmung, Versagensängste)

Zusammenfassend gibt es also vier Arten von psychosozialen Krisen bei Menschen mit geistiger Behinderung, die im Kontext der besonderen Wohnform, im ambulant betreuten Setting oder im Arbeitsleben auftreten können. Auch wenn sich diese vier Formen der psychosozialen Krise empirisch nicht immer klar voneinander abgrenzen lassen, bieten sie als Typologie hilfreiche Anhaltspunkte zur Beurteilung der auftretenden Krisensituation. Im sozialtherapeutischen Kontext sind insbesondere Aspekte der relationalen und der pädagogischen Krisen dominant.

8. Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden sind die Rechtsgrundlagen zu den oben besprochenen Themengebieten benannt, die sowohl für die interne als auch für die externe Beurteilung von Vorgängen eine zentrale Rolle einnehmen.

Zuvorderst erfahren die Würde des Menschen, die Freiheitsrechte des Menschen und seine körperliche Unversehrtheit besonderen Schutz durch das Grundgesetz sowie ferner durch das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch.

Alle Menschen sind uneingeschränkt Träger dieser Grundrechte.

Wird ein Mensch in diesen Grundrechten verletzt, kann dies Konsequenzen in

- zivilrechtlicher (Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldzahlung),
- strafrechtlicher (Geld- oder Freiheitsstrafe) oder

- arbeitsrechtlicher (Abmahnung/Entlassung)

Hinsicht haben.

Zivilrechtlich entstehen Schadensersatzansprüche, wenn eine schuldhaft begangene Handlung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 823 ff. BGB) vorausgegangen ist. Anspruch auf Schmerzensgeld entsteht nach § 847 BGB für den Fall der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie der Freiheitsentziehung für den Verletzten. Dieser Tatbestand kann auch in der Verletzung der Aufsichtspflicht begründet sein. Schadensersatzansprüche entstehen auch, wenn Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit ungerechtfertigt und schuldhaft beschnitten werden. Nach § 831 BGB kann der Träger der Einrichtung für das Fehlverhalten eines Mitarbeitenden verantwortlich sein, wenn er bei der Auswahl und Überwachung der Mitarbeitenden nicht die erforderliche Sorgfaltspflicht angewendet hat.

Strafrechtlich kann jede *Misshandlung* oder *gesundheitliche Schädigung* einer anderen Person mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden (§ 223 StGB). Mit Strafe bedroht wird auch böswillige Vernachlässigung der *Sorgepflicht* und einer daraus folgenden gesundheitlichen Schädigung (§ 225 StGB). Zu solchem mit Strafe bedrohten Fehlverhalten in Betreuung und Pflege zählen etwa:

- Körperverletzungen wie Ohrfeigen, Schläge, Waschen mit zu heißem oder zu kaltem Wasser
- Vernachlässigung in Betreuung, Pflege, medikamentöser und ärztlicher Versorgung
- Verbale Angriffe
- Nötigung
- Freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen wie Fixierungen, Ein- oder Aussperrungen oder medikamentöse Ruhigstellung etc.

Freiheitsentziehende Maßnahmen können gerichtlich angeordnet werden, müssen dann aber im wohlverstandenen Interesse des Bewohners begründet sein und angemessen angewendet werden.

Erlaubt ist der Einsatz von Gewalt grundsätzlich nur, wenn es darum geht, Fremd- und Autoaggressionen, beispielsweise einen Angriff gegen sich oder andere in angemessener Weise abzuwehren, um die eigene körperliche oder seelische Unversehrtheit oder die eines anderen Gefährdeten zu schützen.

Notwehr ist zivilrechtlich im Bürgerlichen Gesetzbuch § 227 BGB und strafrechtlich in § 32 und § 34 StGB geregelt. Bei Notwehr ist unbedingt die Verhältnismäßigkeit zu wahren, indem das mildeste und geeignetste Mittel gewählt wird, um die Gefährdung abzuwehren.

§ 174 des Strafgesetzbuches stellt den *sexuellen Missbrauch* von behinderten Menschen durch Mitarbeitende in den Kontext der besonderen Fürsorgepflicht und bestraft ihn mit Freiheitsentzug von 3 Monaten bis 5 Jahren.

Arbeitsrechtliche Folgen können vom Arbeitgeber in die Wege geleitet werden. Dazu gehören Abmahnungen oder auch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Betriebsräte haben in solchen Fällen die Aufgabe, Mitarbeitende zu unterstützen und zu beraten. Auf Grund der Komplexität der oben beschriebenen Vorgänge ist darüber hinaus rechtsanwaltlicher Beistand sowohl für die Geschäftsleitung bzw. den Vorstand als auch für die/den betroffene/n Mitarbeitende/n empfohlen.

9. Gewalt verhindern

Um Menschen mit Behinderungen bestmöglich vor Gewaltausübung und Übergriffen jeglicher Art zu schützen und geeignete Prävention zu betreiben, werden in der Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft entsprechende institutionelle Voraussetzungen geschaffen und vielfältige Maßnahmen ergriffen.

a. Ethikkommission

Die Ethikkommission setzt sich zusammen aus Vertreter:innen der Einrichtung sowie Vertreter:innen der Angehörigenschaft. Ziel der Kommission ist, die Interessen und Anliegen von Menschen mit Behinderungen in der Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft in Fragen der Gewalt und des sexuellen Missbrauchs zu vertreten. Weiterhin ist es ihr Anliegen, Mitarbeitende in ihren Aufgaben zu Fragen von Krisen, Gewalt und Missbrauch zu beraten und professionell zu unterstützen.

Die Ethikkommission setzt sich ein für die Achtung und den Schutz der Würde der Menschen mit Behinderungen sowie für den Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht des Individuums:

- Die Ethikkommission kann von der Geschäftsleitung in konkreten Vorfällen zur Klärung und Beratung von Vorkommnissen im Bereich von Gewalt und sexuellem Missbrauch einberufen werden
- Sie versteht ihre Aufgabe in der Wahrnehmung und Beurteilung der entsprechenden Vorkommnisse und ist ein Beratungs-, kein Entscheidungsorgan
- Je nach Grad und Umfang der konkreten Vorkommnisse kann sie weitere Beratung hinzuziehen (kooptieren), z.B. einen Arzt/Ärztin oder externe Fachberater:innen
- Die Ethikkommission tritt ein für die Einführung und Sicherung von ethischen und fachlichen Standards
- Die Ethikkommission tritt dafür ein, dass angemessene Weiterbildungsangebote in Absprache mit der Geschäftsleitung zu den hier relevanten Themen angeboten werden
- Durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildungen sichern die Mitglieder der Ethikkommission ihren aktuellen Wissens- und Informationsstand in den Fragen von Gewalt und Missbrauch

b. Beschwerdestellen

In der Christopherus – Lebens- und Arbeitsgemeinschaft e.V. sind mehrere Beschwerdestellen eingerichtet, an die sich Menschen, die einer Gewalterfahrung ausgesetzt sind oder waren, wenden können, um Hilfe zu erhalten. Dies sind:

- der Sozialdienst der Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft e.V.
- der Heimbeirat
- der Werkstattatrat, sowie
- die Frauenbeauftragte der WfbM

c. Externe Ansprechpartner:innen und Kontaktstellen

Professionelle Hilfe für Menschen mit Behinderungen, die Gewalterfahrungen ausgesetzt sind oder waren, ist auch über regionale und bundesweit arbeitende Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen gewährleistet. Hierzu zählen beispielsweise:

Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt des Landratsamtes Rems Murr Kreis
Bahnhofstraße 64
71332 Waiblingen
Telefonnummer: 07151 501-1496
Email: anlaufstellegsg@remm-murr-kreis.de

Pro Familia Waiblingen
Alter Postplatz 17
71332 Waiblingen
Telefonnummer: 07151-982248940
Email: waiblingen@profamilia.de

Trauma- und Opferberatungsstelle Schwäbisch Gmünd
Kornhausstraße 14
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefonnummer (Mo-Fr, 8-12 Uhr): 0174 3001798
Email: szuchanke@seehaus-ev.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch (anonym und kostenfrei)
Telefonnummer: 0800 22 55 530

d. Gewaltschutzbeauftragte:r

Prävention und Beratung im Zusammenhang mit Gewalt stellen wir auch durch eine:n Gewaltschutzbeauftragte:n sicher. Die mit dieser Funktion beauftragte Person ist Ansprechpartner:in in akuten Gewalt- und Krisensituationen und steht Mitarbeitenden beratend zur Seite. In regelmäßigen Intervallen bzw. nach Bedarf organisiert bzw. führt sie fachliche Gespräche bzw. Workshops durch und unterstützt dabei, Gewaltschutz institutionell im Einrichtungsleben zu verankern sowie den aktuellen Stand der Praxis in die Mitarbeiterschaft zu tragen. Der/die Gewaltschutzbeauftragte ist auf der internen Telefonliste vermerkt.

e. Personalauswahl

Neben der fachlichen Eignung legt die Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft großen Wert auf die persönliche Eignung von Bewerber:innen. Ein kulturelles Passungsverhältnis zu den Werten der Organisation erachten wir im Hinblick auf die erfolgreiche Zusammenarbeit als ebenso wichtig wie die fachliche Eignung.

Haltung und Arbeitsweise sind daher bereits im Auswahlverfahren und Bewerbungsgespräch Thema. Dabei verfolgen wir mit Blick auf unsere anthroposophische Grundlage keineswegs einen

missionarischen Auftrag, prüfen jedoch, ob ein entwicklungsorientiertes Menschenbild und eine auf Fähigkeiten und Potentiale gerichtete Arbeitshaltung bei unseren Bewerber:innen vorliegt.

Wir empfehlen Bewerber:innen stets eine eintägige Hospitation im jeweiligen möglichen Einsatzbereich und holen anschließend Rückmeldung seitens der anleitenden Fachkraft wie auch des Bewerbers / der Bewerberin ein.

Zum Einstellungsprozess gehört auch die Aushändigung und Verpflichtung zur Lektüre der Gewaltschutzkonzeption. Die Anwendung ihrer Inhalte wird mittels Unterschrift bei Stellenantritt verbindlich zugesichert.

Grundvoraussetzung für jegliche Art der Beschäftigung in der Christopherus – Lebens- und Arbeitsgemeinschaft e.V. ist ferner die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

f. Fort- und Weiterbildungen

In das vielfältige Fort- und Weiterbildungsangebot für unsere Mitarbeitenden werden in wechselnden Schwerpunkten auch Themen wie Aggression, Gewaltprävention, Trauma, Biografie und biografische Krisen usw. aufgenommen.

Das Fortbildungsangebot spiegelt insgesamt die kulturellen und ethischen Werte der Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft e.V. wider und bietet neben theoretischen Inhalten auch praktische Übungsmöglichkeiten, etwa durch Kleingruppen-Arbeit oder Action Learning.

10. Schlusswort

Gewalt in ihren komplexen Erscheinungsformen zu erkennen und zu benennen, braucht gerade im sozialtherapeutischen Kontext ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und sensiblen – auch institutionalisierten – Wahrnehmungsorganen. Ebenso bedarf es laufend weiterzuentwickelnder Kompetenzen, ihr professionell und wirksam zu begegnen, etwa, wenn sich Gewalt beispielsweise in digitale Räume verlagert.

Neben regelmäßiger Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende und Beschwerdestellen sowie bekannten Ansprechpartner:innen für Betroffene und Ratsuchende ist von entscheidender Bedeutung für uns alle, das Bewusstsein für Gewalt zu schärfen und auch den eigenen Wirkungsbereich regelmäßig in dieser Hinsicht kritisch zu hinterfragen.

Für einen solchen, stets un abgeschlossenen Prozess soll die vorliegende Gewaltschutzkonzeption Rahmen und Orientierung geben. Zugleich soll dieses Dokument in regelmäßigen Abständen ebenfalls der kritischen Durchsicht unterzogen, ggf. überarbeitet und damit auch auf konzeptioneller Ebene eine lebendige und zielorientierte Auseinandersetzung mit Gewaltschutz gewährleistet werden.

11. Verwendete Quellen

Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Amtsblatt der Europäischen Union, C 38/389, 2010.
https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf [31.03.2022].

Ethische Richtlinien der sozial-therapeutischen Arbeit der Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Laufenmühle e.V..

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, <https://www.bundestag.de/gg> [13.04.2022].

UN-Behindertenrechtskonvention; Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, 2018.
https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile&v=7 [13.04.2022].

Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Zusammenfassung; Weltgesundheitsorganisation, Genf, 2002.
https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42512/9241545623_ger.pdf;js?msckid=3d1e235dd03411ecb15c504746b990c4 [04.04.2022]